

Leitfaden zum Beschwerdeverfahren

im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu
verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Einführung..... | 1 |
| 1.1 Die OECD-Leitsätze im Überblick..... | 2 |
| 2 Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt | 6 |
| 2.1 Zentrale Wirksamkeitskriterien | 6 |
| 2.1.1 Sichtbarkeit..... | 6 |
| 2.1.2 Zugänglichkeit..... | 6 |
| 2.1.3 Transparenz | 6 |
| 2.1.4 Rechenschaftspflicht | 7 |
| 2.1.5 Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit | 7 |
| 2.1.6 Vorhersehbarkeit..... | 7 |
| 2.1.7 Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen | 7 |
| 3 Beschwerdeverfahren..... | 8 |
| 3.1 Beschwerdemechanismus..... | 8 |
| 3.2 Treu und Glauben..... | 8 |
| 3.3 Transparenz und Vertraulichkeit..... | 9 |
| 3.4 Wer kann Beschwerde erheben? | 9 |
| 3.5 Ziel des Beschwerdeverfahrens..... | 9 |
| 3.6 Wer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens?..... | 10 |
| 3.7 Konstruktive Beteiligung | 10 |
| 3.8 Natur des Verfahrens und mögliche Konsequenzen..... | 10 |
| 4 Der Verfahrensablauf | 12 |
| 4.1 Einleitung des Verfahrens | 12 |
| 4.2 Vollständigkeit der Beschwerde..... | 12 |
| 4.3 Internationale Zuständigkeit | 13 |
| 4.3.1 Zuständigkeit | 13 |
| 4.3.2 Betroffenheit mehrerer Nationaler Kontaktpunkte..... | 13 |
| 4.4 Erste Evaluierung der Beschwerde..... | 14 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 4.4.1 | Stellungnahme der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners | 14 |
| 4.4.2 | Erläuterung des Handlungsrahmens des öNKP | 14 |
| 4.4.3 | Voraussetzungen für die Annahme eines besonderen Falles | 14 |
| 4.4.4 | Annahme oder Ablehnung des Falles | 15 |
| 4.4.5 | Verschriftlichung und Veröffentlichung der Ersten Evaluierung..... | 16 |
| 4.5 | Häufige Fragen betreffend die Erste Evaluierung | 16 |
| 4.5.1 | Wie wirken sich nationales Recht und gerichtliche oder behördliche Verfahren auf das Beschwerdeverfahren vor dem öNKP aus? | 16 |
| 4.5.2 | Wie sollten Unternehmen mit einer Beschwerde umgehen? | 17 |
| 4.5.3 | Was können Unternehmen tun, um Beschwerden im Rahmen der OECD- Leitsätze zu vermeiden? | 18 |
| 4.6 | Vermittlungsverfahren (Vermittlungsdienste des öNKP)..... | 18 |
| 4.6.1 | Wie läuft ein Vermittlungsverfahren ab? | 18 |
| 4.6.2 | Wie wird mit vertraulichen Informationen umgegangen?..... | 19 |
| 4.6.3 | Wie lange dauert das Vermittlungsverfahren? | 20 |
| 4.6.4 | Können sich die Parteien auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens einigen?..... | 20 |
| 4.7 | Abschluss des Beschwerdeverfahrens..... | 21 |
| 4.7.1 | Ablehnung der Vermittlungsdienste des öNKP durch die Parteien | 21 |
| 4.7.2 | Einigung der Parteien | 21 |
| 4.7.3 | Verfahrensabbruch | 22 |
| 4.7.4 | Abschlussklärung..... | 22 |
| 4.8 | Dauer des Beschwerdeverfahrens..... | 22 |
| 4.9 | Folgemaßnahmen | 23 |
| 4.10 | Zurücknahme der Beschwerde | 23 |
| 5 | Sonstiges..... | 24 |
| 5.1 | Schutz vor Repressalien | 24 |
| 5.2 | Datenschutz | 24 |
| 6 | Kontakt | 25 |

1 Einführung

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (kurz: Leitsätze) sind das umfassendste Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei Auslandsgeschäften. Die 38 OECD-Mitgliedstaaten sowie 13 weitere teilnehmende Staaten (sohin insgesamt 51 Staaten, in der Folge: Teilnehmerstaaten) fördern damit den positiven Beitrag von multinationalen Unternehmen zu nachhaltiger Entwicklung. Risiken, die sich aus einer globalen Geschäftstätigkeit ergeben können, sollen damit vorgebeugt werden. Die OECD-Leitsätze formulieren Grundsätze und Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und international anerkannten Standards entsprechendes unternehmerisches Handeln. Sie geben Empfehlungen für das internationale Geschäft von Unternehmen in den Bereichen Offenlegung von Informationen; Menschenrechte; Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern; Umwelt; Bekämpfung von Bestechung und sonstigen Korruptionsformen; Verbraucherinteressen; Wissenschaft, Technologie und Innovation; Wettbewerb sowie Besteuerung.

Die Regierungen der Teilnehmerstaaten verpflichteten sich zur Umsetzung der OECD-Leitsätze und richteten Nationale Kontaktpunkte (NKP) ein, welche ein zweifaches Mandat haben. Sie sollen einerseits die Bekanntheit und effektive Anwendung der OECD-Leitsätze fördern. Andererseits fungieren sie als außergerichtlicher Beschwerdemechanismus und tragen so zur Lösung von Problemen und Fragen bei, die sich bei der Anwendung der Leitsätze ergeben. Obwohl die OECD-Leitsätze keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben und ihre Einhaltung durch Unternehmen somit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, kann bei Nicht-Einhaltung der Leitsätze durch ein Unternehmen Beschwerde beim zuständigen Nationalen Kontaktpunkt eingereicht werden. In seiner Funktion als Beschwerdemechanismus bearbeitet ein Nationaler Kontaktpunkt derartige Beschwerden und bemüht sich um eine konstruktive Lösung.

Der österreichische Nationale Kontaktpunkt (kurz: öNKP) ist im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) angesiedelt. Die zuständige Organisationseinheit ist das Referat V/6a – „Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“. Außerdem wird der öNKP von einem Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter Ministerien, der Kammern, Gewerkschaften und Interessenverbände, der Zivilgesellschaft, einer Expertin bzw. einem Experten für Menschenrechte sowie einer Expertin bzw. einem Experten mit Kenntnissen im Bereich der einvernehmlichen außergerichtlichen Streitschlichtung, in seiner Tätigkeit unterstützt.

Wird eine Beschwerde wegen behaupteten Verstoßes gegen die OECD-Leitsätze beim öNKP eingebracht, so wird diese in Übereinstimmung mit den “Verfahrensregelungen“ in Teil II der OECD-Leitsätze bearbeitet.

Vorliegender Beschwerdeleitfaden gilt für besondere Fälle, in denen der öNKP der federführend (siehe **4.3.2**) zuständige Nationale Kontaktpunkt ist.

Dieser Beschwerdeleitfaden informiert über Wesen und Ablauf eines solchen Beschwerdeverfahrens. Aus diesem Leitfaden können keine rechtsverbindlichen Ansprüche abgeleitet werden. Er wurde anlässlich der Aktualisierung der OECD-Leitsätze vom 8. Juni 2023 angepasst. Die Änderungen wurden mit dem Lenkungsausschuss des öNKP abgestimmt.

Der Leitfaden findet bei allen Beschwerdefällen Anwendung, die ab 11. Oktober 2024 beim öNKP eingereicht werden.

1.1 Die OECD-Leitsätze im Überblick

Die OECD-Leitsätze decken alle wichtigen Bereiche der unternehmerischen Verantwortung ab und gehören damit zu den umfassendsten internationalen Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln:

Kapitel I: Begriffe und Grundlagen

Die wichtigsten Begriffe, Ziele und der Anwendungsbereich der Leitsätze sowie das Wesen der Nationalen Kontaktpunkte werden dargestellt.

Kapitel II: Allgemeine Grundsätze

Das Kapitel legt eine allgemeine Orientierung und die einheitlichen Grundprinzipien, die unabhängig vom Themengebiet gelten, fest. Die Grundkonzepte der Leitsätze - die risikobasierte Sorgfaltsprüfung, Priorisierung, Stakeholder-Engagement - werden erläutert.

Kapitel III: Offenlegung von Informationen

Unternehmen werden aufgefordert, durch Bereitstellung verständlicher, vollständiger und zugänglicher Informationen Transparenz in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit zu schaffen und Rechenschaft zu übernehmen. Neben Geschäftsergebnissen umfasst dies insbesondere die Corporate Governance, soziale und ökologische Aspekte sowie absehbare Risiken ihrer Geschäftstätigkeiten.

Kapitel IV: Menschenrechte

Unternehmen haben unabhängig von ihrer Größe, Sektor, geographischem und operativem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur Menschenrechte zu wahren. Die Achtung der Menschenrechte gilt als globaler Standard für das von Unternehmen erwartete Verhalten, unabhängig davon, ob die Staaten, in denen ein Unternehmen tätig ist, die staatliche Pflicht des Menschenrechtsschutzes erfüllen.

Kapitel V: Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Das Kapitel betrifft grundlegende Prinzipien im Bereich der Beschäftigung und bezieht sich auf die international anerkannten Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Darunter fallen etwa die Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, die konstruktive Zusammenarbeit der Sozialpartner, die Abschaffung aller Formen von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung jeglicher Art von Diskriminierung bei der Beschäftigung oder die Förderung einheimischer Arbeitskräfte.

Kapitel VI: Umwelt

Die Erreichung der Umweltziele, die sich aus den internationalen Übereinkommen (z.B. Aarhus-Konvention, Pariser Klimaübereinkommen, Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) ergeben, setzt einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz voraus. In diesem Kapitel wird dargelegt, wie Unternehmen zur Prävention bzw. Minderung negativer Umweltauswirkungen beitragen und ihre Umweltergebnisse stetig verbessern können. Es werden etwa effektive Umweltmanagementsysteme, eine transparente Umweltberichterstattung sowie risikobasierte Sorgfaltsprüfungen hinsichtlich negativer Umweltauswirkungen empfohlen. Ziel ist die Förderung nachhaltiger Volkswirtschaften durch Umwelt- und Klimaschutz, der Erhalt der Biodiversität, die Transformation in Richtung Treibhausgasneutralität, eine klimaresiliente Wirtschaft und nachhaltige Bewirtschaftung.

Kapitel VII: Bekämpfung von Bestechung und sonstigen Korruptionsformen

Korruption schadet demokratischen Institutionen und der guten Unternehmensführung, verhindert Investitionen, verzerrt den Wettbewerb, untergräbt die globale Stabilität und wirkt sich negativ auf die Ziele der anderen Kapitel der Leitsätze aus. Unternehmen werden dazu angehalten, weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, um einen Vorteil zu erlangen. Durch Redlichkeit, Transparenz und Integrität, angemessene Corporate Governance, interne Kontrollmechanismen und Compliance-Programme soll Korruption verhindert bzw. aufgedeckt werden.

Kapitel VIII: Verbraucherinteressen

Verbraucherzufriedenheit bildet die Grundlage für die erfolgreiche Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Die Märkte für Verbraucherinnen und Verbraucher wandeln sich sehr schnell und werden zunehmend vielfältiger und komplexer. Von Unternehmen wird daher erwartet, faire Geschäfts-, Marketing und Werbepraktiken einzusetzen, die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten und die Vorgaben hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit zu wahren. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern informierte Konsumententscheidungen und direkte Vergleiche der Angebote zu ermöglichen, sollen angemessene Informationen offengelegt werden. Angesichts des wachsenden Interesses der Verbraucherinnen und Verbraucher an ökologischen und sozialen Fragen sowie dem nachhaltigen Konsum werden Unternehmen aufgefordert, entsprechende Informationen bereitzustellen.

Kapitel IX: Wissenschaft, Technologie und Innovation

Wissenschaftliche Forschung und technologische Innovation unterliegen einem kontinuierlichen Wandel, haben enorme wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile, bergen allerdings auch weitreichende Risiken. Unternehmen sind wichtige Träger des grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfers und können so zur Entwicklung in den Gastländern beitragen. Aufgrund der negativen Effekte werden Unternehmen aufgefordert, verantwortungsvoll mit Daten umzugehen und Risikomaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, der nationalen Sicherheit, geistigen Eigentums etc. zu setzen. Verantwortungsvolle Innovationen sollen gefördert werden. Darüber hinaus wird von allen Beteiligten erwartet, Maßnahmen für digitale Sicherheit zu setzen - insbesondere in Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche vom digitalen Umfeld betroffen sind.

Kapitel X: Wettbewerb

Wettbewerbsrecht und wettbewerbspolitische Maßnahmen dienen der Sicherstellung gut funktionierender Märkte und tragen damit dem allgemeinen Wohlergehen und Wirtschaftswachstum bei. Es sollen Marktbedingungen gefördert werden, bei denen Art, Qualität und Preise von Waren und Dienstleistungen durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Infolge der grenzüberschreitenden Tätigkeiten wirken sich Handels- und Investitionstätigkeiten von Unternehmen grenzüberschreitend aus. Daher wird von Unternehmen erwartet, die rechtlichen Bestimmungen aller Länder, in denen mit Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten gerechnet werden kann, zu berücksichtigen. Ferner sollen sich Unternehmen proaktiv mit den geltenden Wettbewerbsvorschriften vertraut machen, mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten und Wettbewerbsverstöße vermeiden.

Kapitel XI: Besteuerung

Durch die pünktliche und vollständige Entrichtung seiner Steuerschuld trägt ein Unternehmen seinen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen bei. Ein Unternehmen nimmt seine steuerrechtliche Verantwortung ordnungsgemäß wahr, wenn es die jeweiligen Vorschriften der Länder, in denen es tätig ist, einhält, mit den zuständigen Behörden kooperiert und seine Steuerschuld rechtzeitig und vollständig entrichtet. Darunter fällt insbesondere auch die rechtzeitige und rechtmäßige Bereitstellung der für die Berechnung der Steuerschuld erforderlichen Informationen. Die steuerrechtliche Verantwortung eines Unternehmens soll sich in seinem Risikomanagement widerspiegeln. Steuertransparenz ist zur richtigen Berechnung der Steuerschuld eines Unternehmens vor allem im multinationalen Kontext von besonderer Wichtigkeit.

2 Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt

2.1 Zentrale Wirksamkeitskriterien

Der öNKP erfüllt seine Aufgaben und somit auch die Bearbeitung der besonderen Fälle unter Einhaltung der zentralen Wirksamkeitskriterien für Nationale Kontaktpunkte: Sichtbarkeit; Zugänglichkeit; Transparenz; Rechenschaftspflicht; Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit; Vorhersehbarkeit sowie im Einklang mit den OECD-Leitsätzen.

2.1.1 Sichtbarkeit

Der öNKP ist für Stakeholder hinreichend sichtbar. Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem öNKP und dem Beschwerdeverfahren sind auf seiner Homepage (www.oecd-leitsaetze.at) oder auf Anfrage verfügbar. Informationen werden außerdem regelmäßig im Rahmen von Veranstaltungen und mittels Informationsmaterialien bereitgestellt.

2.1.2 Zugänglichkeit

Für die Einreichung einer Beschwerde entfällt keine Gebühr. Der öNKP stellt das Beschwerde-Einreichformular sowie Informationen über den Verfahrensablauf, die Kriterien für die Annahme einer Beschwerde und andere für das Beschwerdeverfahren relevante Informationen auf seiner Homepage oder Anfrage bereit und steht diesbezüglich für Fragen zur Verfügung. Das Einreichformular ist in deutscher, englischer und französischer Sprache verfügbar. Das Beschwerdeverfahren wird grundsätzlich auf Deutsch oder Englisch durchgeführt, in Ausnahmefällen ist die Durchführung in einer anderen Sprache möglich, soweit es die Ressourcen und Kapazitäten des öNKP zulassen.

2.1.3 Transparenz

Im Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Transparenz, soweit es das Maß an Vertraulichkeit, welches als Vertrauensbasis für einen konstruktiven Dialog notwendig ist, zulässt. Dabei wird der notwendige Schutz berechtigter Interessen beteiligter Akteure gewahrt (in Übereinstimmung mit den „Verfahrensregelungen“ in Teil II der OECD-Leitsätze).

2.1.4 Rechenschaftspflicht

Mindestens zwei Mal jährlich informiert der öNKP seinen Lenkungsausschuss über wesentliche Entwicklungen im Rahmen seiner Tätigkeiten, so auch über besondere Fälle. Weiters berichtet der öNKP darüber jährlich an die OECD. Der öNKP wird in regelmäßigen Abständen einer OECD-Peer Review unterzogen. Auf nationaler Ebene können der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister parlamentarische Anfragen zur Tätigkeit des öNKP gestellt werden.

2.1.5 Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit

Der öNKP bemüht sich um die Wahrung des Vertrauens der Parteien in Beschwerdeverfahren und der Öffentlichkeit. Der öNKP agiert unvoreingenommen und gewährleistet Unparteilichkeit sowie gerechte Bedingungen gegenüber den Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens. Darüber hinaus wirkt der öNKP Interessenkonflikten entgegen. Um einen vergleichbaren Informationsstand sicherzustellen, erhalten die Parteien angemessenen Zugang zu allen den Fall betreffenden Informationen, außer es sprechen berechnigte Interessen der Beteiligten oder zwingende Vorschriften (z.B. Datenschutz) dagegen. Soweit möglich steht der öNKP in jeder Phase des Beschwerdeverfahrens für Fragen, Erklärungen und sonstige Unterstützung zur Verfügung. Bei Bedarf kann der öNKP etwaige Fristen etc. flexibel gestalten, damit gegebenenfalls unterschiedliche Kapazitäten und Ressourcen der Parteien berücksichtigt werden.

2.1.6 Vorhersehbarkeit

Der öNKP stellt klare und öffentlich verfügbare Informationen bereit betreffend: Ablauf des Beschwerdeverfahrens, Kriterien für die Annahme eines besonderen Falles, Abschnitte des Beschwerdeverfahrens (inkl. Angaben zu Zeitrahmen), den freiwilligen und rechtlich unverbindlichen Charakter des Verfahrens, Erwartungen bezüglich der Mitwirkung der Parteien gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben, Vertraulichkeit und Transparenz, Bereitstellung von Vermittlungsdiensten, die möglichen Ergebnisse des Verfahrens und die Rolle des öNKP. Er informiert die Parteien regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens. Die Parteien sollen ein vorhersehbares und klares Bild zum Beschwerdeverfahren erhalten.

2.1.7 Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen

Der öNKP erfüllt seine Aufgaben im Einklang mit den Leitsätzen und orientiert sich an deren Grundsätzen und Standards. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sind insbesondere die „Verfahrensregelungen“ in Teil II der Leitsätze zu berücksichtigen. Im Verfahren unterstützt der öNKP die Parteien durch Einbringung seiner Expertise zu den Leitsätzen und fördert dadurch eine Einigung, die im Einklang mit den Leitsätzen steht.

3 Beschwerdeverfahren

3.1 Beschwerdemechanismus

Die OECD-Leitsätze sehen als einziges staatlich gestütztes internationales Instrument für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einen integrierten Beschwerdemechanismus vor. Die Nationalen Kontaktpunkte fungieren in den Teilnehmerstaaten als außergerichtliche Vermittlungs- und Schlichtungsplattform für Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die OECD-Leitsätze und schließen damit eine wichtige Lücke in Richtung einer grenzüberschreitenden Rechenschaftspflicht von multinationalen Unternehmen.

3.2 Treu und Glauben

Die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus beruht vor allem auf der aktiven und konstruktiven Mitwirkung aller Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Im Kontext des Verfahrens meint dies vor allem eine möglichst zeitnahe Reaktion und Beantwortung, die Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit, Schaffung der notwendigen Transparenz, das Absehen von falschen Darstellungen oder vom Androhen bzw. Anwenden von Repressalien gegen Beteiligte sowie das ernsthafte Interesse an einer konstruktiven Einigung. Die Offenlegung aufgrund des Verfahrens bekannt gewordener Informationen ohne Zustimmung der anderen Beteiligten oder die Durchführung einer öffentlichen Kampagne gegen Verfahrensbeteiligte wirkt vertrauensschädigend und beeinträchtigt die Erfolgsaussichten des Verfahrens. Von Verhaltensweisen, welche die Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten beeinträchtigen und damit den Erfolg des Verfahrens gefährden können, ist abzusehen. Von allen Verfahrensbeteiligten wird erwartet, dass sie stets die möglichen Auswirkungen ihres Verhaltens auf das Verfahren beachten.

Darüber hinaus fordert der Grundsatz von Treu und Glauben auch, dass die Parteien etwaige Vermittlungsversuche und Mediationsangebote des öNKP ernsthaft in Erwägung ziehen.

Der öNKP wacht über die Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben und ergreift erforderlichenfalls notwendige Schritte. Auch im Rahmen der Verfahrenssteuerung trifft der öNKP Maßnahmen, um die Möglichkeit der Einigung zu erhalten. Hält der öNKP eine Einigung der Parteien nicht mehr für möglich, kann er das Verfahren beenden.

3.3 Transparenz und Vertraulichkeit

Der öNKP erfüllt seine Aufgaben auf transparente Weise. Den Parteien und dem öNKP ist es erlaubt, über die Existenz und den Gegenstand des Verfahrens öffentlich zu kommunizieren. Außerdem veröffentlicht der öNKP sowohl seine erste Evaluierung als auch die Abschlusserklärung, nachdem den Parteien jeweils die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt wurde, auf seiner Homepage und übermittelt sie an das OECD-Sekretariat, welches diese in seine öffentliche Datenbank aufnimmt.

Im Verfahren selbst werden alle verfahrensgegenständliche Daten und Informationen mit allen Parteien geteilt, falls keine berechtigten Interessen (etwa Schutz von Leib und Leben, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, personenbezogene Daten) gegen die Weitergabe sprechen.

Zur Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist Vertrauen der Parteien als Basis für den konstruktiven Dialog notwendig. Der öNKP ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Transparenz und dem Schutz berechtigter Interessen sicherzustellen.

In Absprache mit den Parteien kann der öNKP vor Beginn der Vermittlungsphase eine Verfahrensvereinbarung im Einklang mit den Leitsätzen und der Geschäftsordnung des öNKP entwerfen, um ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Transparenz- und Vertraulichkeitsanforderungen zu schaffen und den konstruktiven Dialog der Parteien zu erleichtern.

3.4 Wer kann Beschwerde erheben?

Jede Person oder Organisation, die ein berechtigtes Interesse daran hat, kann im eigenen Namen oder in rechtmäßiger Vertretung aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen die Leitsätze durch ein Unternehmen eine Beschwerde beim zuständigen Nationalen Kontaktpunkt einreichen.

3.5 Ziel des Beschwerdeverfahrens

Der Vermittlungsprozess durch einen Nationalen Kontaktpunkt bietet den beteiligten Parteien einen Rahmen für einen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, durch einen vertrauensvollen Dialog zwischen den Parteien eine gemeinsame und für die Zukunft tragfähige Lösung zu erarbeiten und damit zur wirksamen Anwendung der OECD-Leitsätze beizutragen. Gegenstand einer solchen Einigung können Maßnahmen des Unternehmens zur Förderung der künftigen Umsetzung der Leitsätze und/oder den Leitsätzen entsprechende Maßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit bereits eingetretenen negativen Auswirkungen sein. Darüber hinaus kann ein Nationaler Kontaktpunkt Empfehlungen formulieren, die zur Einigung beitragen sollen.

3.6 Wer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens?

Die Parteien tragen die ihnen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entstehenden Kosten selbst.

3.7 Konstruktive Beteiligung

Die Beachtung der OECD-Leitsätze durch Unternehmen beruht zwar auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich verbindlichen Charakter. Die österreichische Bundesregierung bekannte sich in ihrer Außenwirtschaftsstrategie zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und mit Annahme der aktualisierten OECD-Leitsätze am 8. Juni 2023 erneut zur Anwendung der darin formulierten Empfehlungen durch die in Österreich oder von Österreich aus tätigen Unternehmen. Dies umfasst auch die konstruktive Beteiligung der Unternehmen an den Beschwerdeverfahren vor dem öNKP, wenn Verstöße gegen die Leitsätze durch die Unternehmen behauptet werden.

3.8 Natur des Verfahrens und mögliche Konsequenzen

Die Parteien haben im Beschwerdeverfahren vor einem Nationalen Kontaktpunkt ein höheres Maß an Kontrolle über die Einigung als in formellen Verfahren, in denen eine dritte unabhängige Stelle eine verbindliche Entscheidung trifft. Zudem stellt eine einvernehmliche Einigung zumeist eine raschere und kostengünstigere Alternative zu den behördlichen oder gerichtlichen Verfahren dar. Nationale Kontaktpunkte sind keine Justizbehörden und Beschwerden – sogenannte besondere Fälle – keine formalen Rechtsfälle. Der öNKP ist nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet. Auch gehört eine Prüfung der Einhaltung verbindlicher Vorschriften und Gesetze durch das Unternehmen nicht zu den Aufgaben Nationaler Kontaktpunkte.

Im Beschwerdeverfahren vor dem öNKP werden Fragen zur Anwendung der OECD-Leitsätze behandelt. Vor einem Nationalen Kontaktpunkt geht es nicht um Sanktionen für behauptete Verstöße in der Vergangenheit, sondern um eine kritische Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und die Findung einer für beide Seiten zufriedenstellenden und nachhaltigen Lösung für die Zukunft. Die Ergebnisse des Verfahrens können dennoch wichtige Konsequenzen haben, etwa für den Ruf eines Unternehmens oder im Beschaffungs- und Förderwesen der öffentlichen Hand. Ebenso fließen diese Ergebnisse in den Prüfprozess der nationalen Exportkreditagentur Oesterreichische Kontrollbank AG mit ein.

4 Der Verfahrensablauf

4.1 Einleitung des Verfahrens

Beschwerden können von betroffenen Individuen, betroffenen Bevölkerungsgruppen, Arbeitnehmer- und Nichtregierungsorganisationen oder anderen Beteiligten eingereicht werden. Eine Beschwerde muss in jedem Fall die Interessen und Absichten der Beschwerde enthalten und nach Treu und Glauben, schlüssig und fundiert begründet werden. Ferner sind allenfalls die rechtmäßigen Vertretungsbefugnisse darzulegen.

Das Beschwerdeverfahren wird durch Einreichung einer Beschwerde beim öNKP eingeleitet. Die Einreichung erfolgt schriftlich per E-Mail und möglichst unter Zuhilfenahme des dafür vorgesehenen Formulars, welches auf Deutsch, Englisch und Französisch auf der Homepage des öNKP verfügbar ist. Darüber hinaus kann die Beschwerde auch schriftlich auf postalischem Weg eingereicht werden. Der Beschwerde sollten begleitende Dokumente und Unterlagen beigefügt werden, die geeignet sind, das Vorbringen zu untermauern.

Adresse: **Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt
für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien**

E-Mail-Adresse: **NKP@bmaw.gv.at**

Homepage: **www.oecd-leitsaetze.at**

Der öNKP bestätigt der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer das Einlangen der Beschwerde nach Möglichkeit binnen zehn Werktagen ab Einlangen.

4.2 Vollständigkeit der Beschwerde

Zunächst prüft der öNKP die Vollständigkeit der Beschwerde und kann erforderlichenfalls ergänzende Informationen einfordern. Die Beschwerde ist vollständig, sofern nachstehende Angaben enthalten sind:

- a) Namen, Adresse, allenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers.

Beschwerden dürfen nicht anonym an den öNKP gerichtet werden. Die Angabe der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers sowie entsprechender Kontaktdaten ist erforderlich.

- b) Namen, Adresse, allenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners (gegenständliches Unternehmen).
- c) Bezeichnung der Bestimmung der Leitsätze, deren Verletzung behauptet wird.
- d) Darlegung des Sachverhalts, aus dem die behauptete Verletzung der Leitsätze hervorgehen soll.

Der behauptete Verstoß muss in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze fallen und in der Beschwerde konkret benannt werden.

- e) Falls eine Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners im Rahmen der Lieferkette behauptet wird, muss die Beziehung der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners zum Unternehmen, das die bezeichneten Bestimmungen der Leitsätze verletzt haben soll, dargelegt werden.
- f) Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer muss ihr bzw. sein berechtigtes Interesse am beschwerdegegenständlichen Sachverhalt darlegen können und die Beschwerde in gutem Glauben einbringen.

4.3 Internationale Zuständigkeit

4.3.1 Zuständigkeit

Die Beschwerde ist an den zuständigen Nationalen Kontaktpunkt zu richten. Zuständig ist der Nationale Kontaktpunkt jenes Staates, in dem der behauptete Verstoß gegen die OECD-Leitsätze stattgefunden hat. Ist in diesem Staat kein Nationaler Kontaktpunkt eingerichtet, ist die Beschwerde an den Nationalen Kontaktpunkt jenes Staates zu richten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Der öNKP kann des Weiteren auch Beschwerden behandeln, wenn ein sonstiges relevantes Interesse an der Behandlung besteht und wenn eine Behandlung der Beschwerde andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Eine Liste aller Nationalen Kontaktpunkte findet sich auf der Website der OECD-Leitsätze: mneguidelines.oecd.org.

Wird eine Beschwerde beim öNKP eingereicht und sieht sich der öNKP als unzuständig an, informiert er die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer darüber.

4.3.2 Betroffenheit mehrerer Nationaler Kontaktpunkte

Kann eine Beschwerde aufgrund des Vorbringens auch den Nationalen Kontaktpunkt eines anderen Staates bzw. die Nationalen Kontaktpunkte mehrerer anderer Staaten betreffen, stimmt sich der öNKP vertrauensvoll mit diesem bzw. diesen ab, um festzulegen, welcher Nationale Kontaktpunkt die Federführung übernimmt und welche unterstützend tätig werden.

Unterstützende Tätigkeiten sind z.B. Beschaffung, Prüfung oder Übersetzung von Dokumenten oder der Kontakt mit relevanten Behörden etc. Erforderlichenfalls können dabei auch Vereinbarungen zur Koordination unter den betreffenden Nationalen Kontaktpunkten getroffen werden. Die Verfahrensbeteiligten werden über die Koordinierung informiert und werden vor der Entscheidung, eine Beschwerde an einen anderen Nationalen Kontaktpunkt zu übergeben, konsultiert.

Die allfällige Klärung der Zuständigkeit zwischen mehreren betroffenen Nationalen Kontaktpunkten sollte nach Möglichkeit binnen zwei Monaten ab Beschwerdeeinreichung abgeschlossen sein.

4.4 Erste Evaluierung der Beschwerde

4.4.1 Stellungnahme der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners

Im Rahmen der ersten Evaluierung leitet der öNKP die Beschwerde der Beschwerdegegnerin bzw. dem Beschwerdegegner weiter, erläutert den weiteren Verfahrensablauf und ersucht sie bzw. ihn um Stellungnahmen binnen vier Wochen. Außerdem werden Beschwerdegegnerin bzw. Beschwerdegegner darauf hingewiesen, dass ihre bzw. seine Stellungnahme an die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer weitergeleitet wird. Sofern dies aus Sicht des öNKP für die erste Evaluierung notwendig erscheint, kann er die Parteien um weitere Stellungnahmen ersuchen.

4.4.2 Erläuterung des Handlungsrahmens des öNKP

Darüber hinaus bietet der öNKP den Parteien individuelle Treffen bzw. Gespräche an, um das Beschwerdeverfahren näher zu erläutern sowie den Handlungsrahmen des öNKP darzulegen. Der öNKP bemüht sich um die Mitwirkung der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners am Beschwerdeverfahren.

4.4.3 Voraussetzungen für die Annahme eines besonderen Falles

Auf Grundlage der Beschwerde und der ergangenen Stellungnahmen entscheidet der öNKP in einer ersten Evaluierung, ob die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung des besonderen Falles rechtfertigen. Die Bereitschaft der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners, am Verfahren mitzuwirken, spielt für die Annahme des besonderen Falles keine Rolle. Erst bei der ersten Evaluierung werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- a) Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer hat ein **berechtigtes Interesse am Beschwerdegegenstand**. Das Interesse am Beschwerdegegenstand muss nachvollziehbar dargelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde in Vertretung einzureichen, wenn die rechtmäßige Befugnis dargelegt wird.
- b) Die Beschwerde ist **wesentlich und hinreichend begründet**. Wesentlich ist die Beschwerde, wenn sie in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze fällt und ein Verstoß gegen eine oder mehrere Empfehlungen der Leitsätze behauptet wird. Hinreichend begründet ist eine Beschwerde, wenn die Behauptungen auf Basis der Parteivorbringen glaubwürdig erscheinen. Ein Konnex zwischen den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und den vorgebrachten Vorwürfen muss plausibel sein. Es besteht aber keine Beweispflicht.
- c) Bei der Beschwerdegegnerin bzw. dem Beschwerdegegner handelt es sich um ein **Unternehmen**. Die Leitsätze gelten für alle Unternehmen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, der Unternehmensstruktur oder der Branche.
- d) Das Unternehmen ist **multinational**. Der Begriff „multinational“ wird im Sinne der Leitsätze weit ausgelegt. Zu berücksichtigende Faktoren sind insbesondere Unternehmensstruktur und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens sowie seine Geschäftsform und -zweck.
- e) Das Unternehmen ist **in oder aus dem Gebiet eines Teilnehmerstaates der OECD-Leitsätze tätig**. Dieses Kriterium ist unabhängig vom Gründungsstaat oder dem Sitz des Unternehmens zu beurteilen.
- f) Es besteht ein **Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. dessen Geschäftspartners mit dem behaupteten Verstoß gegen die Leitsätze**. Das Unternehmen hat negative Auswirkungen durch den Verstoß gegen die Leitsätze selbst verursacht, hat dazu beigetragen oder steht aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit der eigenen Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen damit unmittelbar in Verbindung.

Darüber hinaus beurteilt der öNKP die **Relevanz** der eingegangenen Beschwerde. Dabei berücksichtigt der öNKP, inwieweit er einen Beitrag zur Falllösung leisten kann und inwiefern die Bearbeitung des konkreten Falles zur Wirksamkeit der Leitsätze beitragen kann.

4.4.4 Annahme oder Ablehnung des Falles

Erscheint eine eingehendere Prüfung der eingebrachten Beschwerde gerechtfertigt und sind die Voraussetzungen erfüllt, nimmt der öNKP den Fall in seiner ersten Evaluierung an. Sind ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt, ist eine eingehendere Prüfung nicht angezeigt und der öNKP lehnt den besonderen Fall ab.

Der öNKP schließt die erste Evaluierung nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Eingang der Beschwerde ab und begründet seine Entscheidung angemessen. Die Einforderung ergänzender Informationen durch den öNKP unterbricht diese Frist bis zur Einbringung der verbesserten Beschwerde.

Die Annahme eines besonderen Falles durch den öNKP stellt keinesfalls eine Feststellung, Schuldzuweisung im Sinne der Leitsätze oder eine Entscheidung in der Sache dar, sondern rechtfertigt eine eingehendere inhaltliche Prüfung in Bezug auf die OECD-Leitsätze. Die erste Evaluierung basiert auf den oben genannten Voraussetzungen, welche aus Sicht des öNKP glaubwürdig erscheinen müssen. Ferner beruht die erste Evaluierung auf den Parteinovorbringen.

4.4.5 Verschriftlichung und Veröffentlichung der Ersten Evaluierung

Der öNKP fasst Beschwerde und Stellungnahme der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners schriftlich zusammen und erfasst dabei jedenfalls die Identität der Parteien (falls nicht angemessene Gründe dagegensprechen), den Beschwerdeanlass, die betreffenden Kapitel der OECD-Leitsätze und deren Relevanz sowie die Gründe für die Annahme bzw. die Ablehnung des besonderen Falles zur eingehenderen Prüfung. Der öNKP übermittelt den Parteien einen Entwurf, gewährt ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme und entscheidet nach Ermessen, inwieweit allfällige Stellungnahmen im finalen Ergebnis der ersten Evaluierung berücksichtigt werden. Das finale schriftliche Ergebnis der ersten Evaluierung wird den Parteien übermittelt, auf der Homepage des öNKP veröffentlicht und dem OECD-Sekretariat zugesendet, welches es in seine öffentliche Datenbank aufnimmt.

4.5 Häufige Fragen betreffend die Erste Evaluierung

4.5.1 Wie wirken sich nationales Recht und gerichtliche oder behördliche Verfahren auf das Beschwerdeverfahren vor dem öNKP aus?

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ist rechtlich unverbindlich. Die Leitsätze sind den nationalen Vorschriften weder übergeordnet, noch ersetzen sie diese. Halten sich die Regierungen nicht an die Leitsätze, bleiben die Erwartungen an die Unternehmen bestehen. Vielfach gehen die Leitsätze über die Vorgaben nationaler Vorschriften hinaus. Von den Unternehmen wird aber nichts abverlangt, das dem geltenden Recht widerspricht. Als Grundsatz wird von Unternehmen erwartet, dass sie die Empfehlungen der Leitsätze so weit wie möglich einhalten,

ohne gegen das geltende nationale Recht zu verstoßen. Es ist folglich möglich, dass eine Beschwerde durch den öNKP angenommen wird, obwohl das Unternehmen alle nationalen Vorschriften eingehalten hat.

Ein den Sachverhalt betreffendes parallellaufendes oder abgeschlossenes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist daher kein zwingender Grund für den öNKP, eine Beschwerde abzulehnen. Ebenso stellt es keinen Ablehnungsgrund dar, wenn der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offensteht, ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten. Vielmehr wird im jeweiligen Einzelfall geprüft, ob die Durchführung eines Verfahrens einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten kann und keine negativen Auswirkungen auf andere Verfahren zu erwarten sind.

4.5.2 Wie sollten Unternehmen mit einer Beschwerde umgehen?

Unternehmen, die Gegenstand eines Beschwerdefalls sind, werden vom öNKP im Rahmen der ersten Evaluierung darüber informiert und zu einer Stellungnahme eingeladen. Eine Beschwerde steht immer in Zusammenhang mit den OECD-Leitsätzen, daher sollten sich Unternehmen zuallererst mit den OECD-Leitsätzen und den damit zusammenhängenden Vorwürfen vertraut machen. Die OECD-Leitsätze sind in deutscher, englischer und französischer Fassung auf der Website des öNKP abrufbar: www.oecd-leitsaetze.at. Weitere Sprachfassungen sind verfügbar auf: mne-guidelines.oecd.org/mneguidelines/.

Obwohl die Teilnahme am Beschwerdeverfahren nicht verpflichtend ist, sollte das Beschwerdeverfahren aber jedenfalls als wertvoller Lernprozess verstanden werden: Die besten Ergebnisse im Sinne eines verantwortungsvoll handelnden Unternehmens werden dann erzielt, wenn alle Beteiligten konstruktiv mitwirken und gemeinsam eine zukunftsorientierte Lösung erarbeiten. Durch eine aktive Beteiligung am Verfahren und die klare Vertretung des eigenen Standpunkts können Unternehmen die besten Voraussetzungen für das Finden einer gemeinsamen Lösung des Problems mit ihren Stakeholdern schaffen. Das Verfahren vor dem öNKP ist ein effizienter und kostengünstiger Weg, um langfristige, gemeinsame Änderungsprozesse anzustoßen und die Beziehung zu den Stakeholdern zu stärken.

Der öNKP prüft jede eingegangene Beschwerde und veröffentlicht - mit oder ohne Mitwirkung des Unternehmens - eine erste Evaluierung dazu, welche wiederum auf den Vorbringen der Parteien beruht. Außerdem können die Ergebnisse des Verfahrens wichtige Konsequenzen haben, etwa für den Ruf eines Unternehmens oder im Beschaffungs- und Förderwesen der öffentlichen Hand. Ebenso fließen diese Ergebnisse in den Prüfprozess der nationalen Exportkreditagentur Oesterreichische Kontrollbank AG mit ein.

4.5.3 Was können Unternehmen tun, um Beschwerden im Rahmen der OECD-Leitsätze zu vermeiden?

Due Diligence oder Sorgfaltsprüfung ist ein Schlüsselbegriff der OECD-Leitsätze. Unternehmen sollen Prozesse für risikobasierte Sorgfaltsprüfungen implementieren, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu ermitteln, zu bewerten, diese zu verhindern, zu mindern, zu beenden, Abhilfe und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu leisten. Die OECD-Leitsätze enthalten neben den Empfehlungen auch Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln und können Unternehmen dadurch bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen. Darüber hinaus erarbeitete die OECD eine Reihe von Leitfäden und Handreichungen, die entweder sektorübergreifend oder sektorspezifische Anleitungen zur Umsetzung der Leitsätze bieten.

4.6 Vermittlungsverfahren (Vermittlungsdienste des öNKP)

Hält der öNKP eine eingehendere Prüfung der Beschwerde für angemessen, wird ein Vermittlungsverfahren gestartet. In diesem bietet der öNKP den Parteien seine Vermittlungsdienste an und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln, die Vorwürfe zu beleuchten und eine Einigung der Parteien zu erzielen. Dadurch soll die Einhaltung der OECD-Leitsätze gefördert und eine für die Zukunft tragfähige Lösung im Sinne der Leitsätze erarbeitet werden. Der öNKP fungiert als Diskussions- und Vermittlungsplattform.

Das Vermittlungsverfahren beruht auf schriftlichen Stellungnahmen und Gesprächen zwischen den Parteien. Bei Bedarf können Auskünfte von zuständigen Behörden, Expertinnen bzw. Experten und sonstigen informierten Personen eingeholt werden. Bei Bezug zu anderen Teilnehmerstaaten kann der öNKP andere Nationale Kontaktpunkte konsultieren. Bei Fragen zur Auslegung der Leitsätze kann sich der öNKP an das OECD-Sekretariat, die OECD-Arbeitsgruppe für unternehmerische Verantwortung oder den OECD-Investitionsausschuss wenden. Zudem kann der Lenkungsausschuss des öNKP beratend tätig werden.

Basis für eine mögliche Einigung ist vor allem der gute Wille auf beiden Seiten – alle Parteien handeln nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die Parteien können die Vermittlungsdienste des öNKP auch ablehnen. Der öNKP kann bei mangelnder Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung am Vermittlungsverfahren durch eine oder mehrere Parteien das Beschwerdeverfahren jederzeit beenden.

4.6.1 Wie läuft ein Vermittlungsverfahren ab?

Im ersten Schritt bespricht der öNKP mit den Parteien deren Erwartungen an das Vermittlungsverfahren sowie Ziele und konkrete Gestaltung des Vermittlungsverfahrens.

Zu Beginn des Vermittlungsverfahrens erhalten beide Parteien die Gelegenheit, ihre Sicht auf den Sachverhalt darzustellen und glaubhaftzumachen. Der öNKP ist für die Verfahrenssteuerung verantwortlich, begleitet den Dialog und kann Lösungen vorschlagen. Lehnt eine Partei die Vermittlungsbemühungen des öNKP ab oder kann keine Einigung erzielt werden, wird das Vermittlungsverfahren durch den öNKP abgebrochen und eine Abschlusserklärung verfasst.

Der öNKP kann die Vermittlungen selbst durchführen oder unter Zustimmung aller Parteien eine externe Person zur Mediation damit beauftragen – wichtig ist, dass diese Person unparteiisch ist und kein Interessenskonflikt vorliegt. Die Ergebnisse des Dialogs werden durch den öNKP schriftlich festgehalten.

Der öNKP schafft die organisatorischen Voraussetzungen für einen effizienten und geschützten Ablauf der Gespräche. Sitzungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens finden grundsätzlich am Sitz des öNKP, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, in Präsenz statt. Sofern es für das Vermittlungsverfahren dienlich ist, kann eine Sitzung im Einvernehmen mit den Parteien und nach Zustimmung des öNKP auch an einem anderen Ort oder in virtueller Form stattfinden. Die Verfahrenssprache wird im Voraus mit den Parteien festgelegt – diese ist in der Regel Deutsch, fallweise können sich die Parteien aber auch auf Englisch einigen.

4.6.2 Wie wird mit vertraulichen Informationen umgegangen?

In Absprache mit den Parteien kann der öNKP vor Beginn des Vermittlungsverfahrens eine Verfahrensvereinbarung im Einklang mit den Leitsätzen und der Geschäftsordnung des öNKP entwerfen, um den konstruktiven Dialog der Parteien zu erleichtern, die Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Transparenz sowie Umfang und Ablauf der Gespräche zu konkretisieren und eine Vertrauensbasis zu schaffen. Die Verfahrensvereinbarung kann zudem verfahrenstechnische und logistische Aspekte sowie sonstige Fragen betreffen, deren Festlegung von den Parteien oder dem öNKP gewünscht ist.

Es gilt der Grundsatz der Transparenz. Die Parteien erhalten Zugang zu allen relevanten Informationen, die den Sachverhalt und das Verfahren betreffen. Aus Gründen der Verfahrenstransparenz werden von einer Partei an den öNKP übermittelte verfahrensgegenständliche Informationen vom öNKP an die anderen Parteien weitergeleitet, falls keine berechtigten Interessen (etwa Schutz von Leib und Leben, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) gegen die Weitergabe sprechen. Sollen Informationen wegen berechtigter Interessen vom öNKP nicht weitergeleitet werden, hat die übermittelnde Partei den öNKP schriftlich, nachvollziehbar begründet und rechtzeitig darauf hinzuweisen und betreffende Informationen entsprechend zu kennzeichnen.

Dies gilt insbesondere, wenn eine Veröffentlichung solcher Informationen ein Risiko von Repressalien gegen am Verfahren beteiligte Personen, ihnen nahestehende Personen oder den öNKP mit sich bringt. Der öNKP ergreift die hierfür notwendigen Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen, welche auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu wahren sind. Die Parteien, der öNKP oder sonstige beigezogene externe Personen teilen keine Informationen, die ihnen nur aufgrund des Verfahrens bekannt sind, mit Dritten oder der Öffentlichkeit, es sei denn, die Parteien und der öNKP stimmen der Offenlegung zu, es handelt sich um öffentlich bekannte Informationen oder eine Nichtoffenlegung würde gegen zwingendes Recht verstoßen.

Jedenfalls öffentlich sind die Bestandteile der ersten Evaluierung und der Abschlusserklärung. Somit können auch die Parteien über die Existenz des besonderen Falles und den Beschwerdegrund kommunizieren. In manchen Fällen wird selbst die Identität der beteiligten Parteien nicht veröffentlicht, beispielsweise, wenn sich die Offenlegung dieser Informationen nachteilig auf eine oder beide Parteien auswirken könnte. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Partei durch die Preisgabe von Informationen während des Verfahrens einen Nachteil erfährt. Über allfällige sonstige Veröffentlichungen entscheiden die Parteien im Einvernehmen. Zwingende Vorschriften zu Offenlegung oder Datenschutz bleiben unberührt und sind zu berücksichtigen.

4.6.3 Wie lange dauert das Vermittlungsverfahren?

Der öNKP ist darum bemüht, eine zeitnahe Lösung zu fördern. Da Fortschritte in der Lösungsfindung letztlich stark von den Parteien abhängen, legt der öNKP in Abstimmung mit den Parteien angemessene Zeitrahmen für den gemeinsamen Dialog und die Lösungsfindung fest.

4.6.4 Können sich die Parteien auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens einigen?

Eine Einigung der Parteien außerhalb des Beschwerdeverfahrens vor dem öNKP ist jederzeit möglich und wird zu Beginn auch ausdrücklich vom öNKP angeregt. Streben die Parteien eine solche Einigung über wesentliche Punkte der Beschwerde an, ist der öNKP schriftlich darüber zu informieren. Im Falle eines Scheiterns kann das Vermittlungsverfahren jederzeit wieder aufgenommen werden. Gelingt eine Einigung außerhalb des Verfahrens, wird dies in der Abschlusserklärung durch den öNKP öffentlich bekannt gegeben.

4.7 Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Ziel eines Beschwerdeverfahrens ist stets die Einigung zwischen den Parteien auf eine nachhaltige und für die Zukunft tragfähige Lösung in Kohärenz mit den OECD-Leitsätzen und in Folge eine wirksame Anwendung der OECD-Leitsätze. Jede Beschwerde, die an den öNKP gerichtet wird, schließt mit der einer Abschlusserklärung ab, die auf der Website des öNKP veröffentlicht wird. Diese wird dem OECD-Sekretariat zur Aufnahme in seine öffentliche Datenbank übermittelt. Auch im Fall der Beiziehung einer externen Mediatorin bzw. eines externen Mediators wird die Abschlusserklärung vom öNKP verfasst.

Folgende Ergebnisse eines Beschwerdeverfahrens vor dem öNKP sind möglich:

- a) Ablehnung der Vermittlungsdienste durch die Parteien
- b) Einigung der Parteien
- c) Verfahrensabbruch

4.7.1 Ablehnung der Vermittlungsdienste des öNKP durch die Parteien

Lehnt eine der Parteien die Vermittlungsdienste des öNKP ab, wird das Beschwerdeverfahren beendet. Der öNKP erstellt eine Abschlusserklärung und schildert darin zumindest den Verfahrensgegenstand, die Identität und gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien, die vom öNKP zur Prüfung der Beschwerde eingeleiteten Schritte, die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung am Beschwerdeverfahren und die Gründe für die Verfahrensbeendigung. Ferner erläutert er die Relevanz des Beschwerdeverfahrens für die wirksame Anwendung der OECD-Leitsätze.

4.7.2 Einigung der Parteien

Erzielen die Parteien eine Einigung in Bezug auf die aufgeworfene Frage, erarbeitet der öNKP eine gemeinsame Abschlusserklärung mit den Parteien. Darin legt er zumindest den Verfahrensgegenstand, die Identität und gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien, die Schritte, die vom öNKP zur Streitbeilegung eingeleitet wurden, die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung am Beschwerdeverfahren, das Datum der Einigung und gegebenenfalls Empfehlungen des öNKP dar. Ferner wird in der Abschlusserklärung die Bedeutung des Beschwerdeverfahrens für die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze erläutert. Die Parteien sollten im Rahmen ihrer Vereinbarung auch darauf eingehen, ob und in welchem Umfang sie den Inhalt der Einigung veröffentlichen werden und in welcher Form eine allfällige Folgemaßnahme (Follow-Up) geplant ist.

4.7.3 Verfahrensabbruch

Können sich die Parteien in wesentlichen Punkten der Beschwerde nicht einigen, kann der öNKP das Verfahren abbrechen. In der Abschlusserklärung informiert der öNKP über den Verfahrensgegenstand, die Identität und gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien, die vom öNKP zur Streitbeilegung eingeleiteten Schritte, die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung am Beschwerdeverfahren und die Gründe für den Verfahrensabbruch. Ferner wird in der Abschlusserklärung die Bedeutung des Beschwerdeverfahrens für die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze erläutert. Der öNKP kann trotz fehlender Einigung Empfehlungen in der Abschlusserklärung formulieren.

4.7.4 Abschlusserklärung

Der öNKP erstellt nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens eine schriftliche Abschlusserklärung.

Vor Finalisierung einer Abschlusserklärung gibt der öNKP den Parteien die Gelegenheit, den Entwurf zu kommentieren. Inwiefern allfällige Stellungnahmen der Parteien in der finalen Abschlusserklärung berücksichtigt werden, liegt im Ermessen des öNKP. Ist eine Einigung über den Wortlaut der schriftlichen Abschlusserklärung nicht möglich, entscheidet der öNKP abschließend.

4.8 Dauer des Beschwerdeverfahrens

Der öNKP ist bemüht, das Beschwerdeverfahren nach Möglichkeit binnen 12 Monaten ab Beschwerdeeinreichung (bzw. 14 Monaten, wenn eine Koordinierung zur Bestimmung des federführend zuständigen Nationalen Kontaktpunktes erforderlich war) abzuschließen.

Es gibt externe Faktoren, die das Verfahren verzögern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der vorgebrachte Sachverhalt einen Nicht-Teilnehmerstaat betrifft, wenn der besondere Fall mehrere Unternehmen, mehrere Beschwerdeeinreichungen oder mehrere Nationale Kontaktpunkte betrifft, wenn Übersetzungen erforderlich sind, wenn Konsultationen mit dem Lenkungsausschuss des öNKP, der OECD oder Behörden stattfinden etc. Aus diesem Grund sind die Zeitangaben in diesem Leitfaden nicht als starre Fristen, sondern als Orientierung zu verstehen. Die Parteien werden jedenfalls über Abweichungen von den vorgesehenen Zeitrahmen informiert.

4.9 Folgemaßnahmen

Mit der Veröffentlichung einer Abschlusserklärung soll das Beschwerdeverfahren kein jähes Ende finden. Vielmehr liegt es nun beim Unternehmen, die eigenen Zusagen und Empfehlungen des öNKP auf freiwilliger Basis umzusetzen und damit durch eine verantwortungsvolle globale Geschäftstätigkeit einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Nach Abschluss des Verfahrens können die Parteien oder der öNKP in Absprache mit den Parteien Folgemaßnahmen (Follow-Up) vorsehen. Diese können vom öNKP begleitet werden. Die geplanten Folgemaßnahmen und etwaige Umsetzungsfristen sind ebenfalls in der Abschlusserklärung festzuhalten. Über die Durchführung der Folgemaßnahmen kann der öNKP eine Erklärung veröffentlichen.

4.10 Zurücknahme der Beschwerde

Zieht die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer die Beschwerde vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens zurück, schließt der öNKP das Beschwerdeverfahren ab. Der öNKP informiert die Beschwerdegegnerin bzw. den Beschwerdegegner und das OECD-Sekretariat über die Zurücknahme.

5 Sonstiges

5.1 Schutz vor Repressalien

Androhung oder Anwendung jeglicher Repressalien gegen sämtliche Verfahrensbeteiligte sowie den öNKP haben in Verfahren vor dem öNKP keinen Platz. Repressalien können z.B. sein: Androhung oder Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gegen die betroffene Person, ihre Familie oder ihr sonst nahestehende Personen oder Organisationen; Androhung oder Ausübung unrechtmäßiger Entlassungen, Leistungskürzungen oder rechtlicher Schritte.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens ergreift der öNKP alle zumutbaren und angemessenen Maßnahmen, um dem Risiko von Repressalien entgegenzuwirken. Erlangt der öNKP von tatsächlichen oder drohenden Repressalien Kenntnis, unterstützt er die betroffenen Personen soweit wie möglich, um den Repressalien entgegenzuwirken. Maßnahmen des öNKP können z.B. darin bestehen, die Identität einer gefährdeten Person geheim zu halten, ihre Vertretung durch einen vertrauenswürdigen Dritten vorzuschlagen, versuchte Repressalien zu dokumentieren, zuständige Behörden oder Botschaften zu kontaktieren etc.

5.2 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beim öNKP erfolgt gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

6 Kontakt

Nähere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, den Nationalen Kontaktpunkten und dem Beschwerdeverfahren können beim österreichischen Nationalen Kontaktpunkt im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingeholt werden:

**Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt
für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln**

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: +43(0)1 711 00-808819

Fax: +43(0)1 711 00-8045240

E-Mail: nkp@bmaw.gv.at

Web: www.oecd-leitsaetze.at

